



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	238-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.55
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	432/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

Verbesserte Zulassungsbedingungen fürs Studium der Veterinärmedizin zur Stärkung der medizinischen Versorgung im Nutztierbereich

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Die Zulassungsbedingungen zum Studium der Veterinärmedizin an der Universität Bern werden ergänzt. Neben dem «klassischen» Eignungstest, mit dem zum Beispiel 80 Prozent der Studienplätze wie bisher unter der Voraussetzung einer Gymnasialmatur vergeben würden, werden 20 Prozent der Studienplätze für Kandidierende reserviert, die sich über einen alternativen Bildungsweg für das Studium vorqualifiziert haben. Hier ist namentlich an eine Vorbildung im Bereich Agronomie zu denken, namentlich an einen Bachelor-Studienabschluss in Agrarwissenschaften an einer Fachhochschule. Dies unter ausreichender Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen wie Chancengleichheit, Testfairness, Zuverlässigkeit usw.
- Zusammen mit der einzigen Veterinärmedizinischen Fakultät Vetsuisse an den Universitäten und dem Mitträger-Kanton Zürich setzt sich der Kanton Bern in der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die Schaffung dieses alternativen Zugangswegs zum Studium der Veterinärmedizin gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich ein.

Begründung:

Gesamtschweizerisch besteht ein Bedarf an mehr gut ausgebildeten Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizinern, um die Versorgung in den unterschiedlichen Sparten ausreichend wahrnehmen zu können, während gleichzeitig viele Tierärztinnen und Tierärzte aus geburtenstarken Jahrgängen in den Ruhestand treten. Das geht aus der Antwort des Regierungsrates

auf die Interpellation 054-2024 (2024.RRGR.73) «Wie kann die Ausbildung im Fach Tiermedizin gestärkt werden?» hervor.

In der Tiermedizin ist der Mangel an Fachkräften ein generelles Problem. Im Bereich der Nutztierversorgung zeigt sich die Problematik noch deutlicher. Unbesetzte Stellen in Tierarztpraxen haben fatale Folgen. Im Bereich der tiermedizinischen Grundversorgung droht eine Lücke. Dies kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass Haus- und Nutztiere nicht oder ungenügend versorgt werden, wenn sie krank oder verletzt sind. Tiere werden unter Umständen nicht mehr genügend medizinisch versorgt. Deshalb sind gezielt Massnahmen zu treffen, möglichst viele zukünftige Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner zum Studium zuzulassen, die sich für die Tätigkeit in der Nutztiermedizin engagieren. Mit der Erweiterung der Zulassungsbedingungen für einen Personenkreis, der sich bereits ausbildungsmässig im Bereich Nutztiere qualifiziert hat, würden sich die Chancen erhöhen, dass diese Personen nach erfolgreichem Studium im Fachgebiet Nutztiere praktizieren würden.

Als eine der Ursachen für den Mangel wird der Eignungstest für den «Numerus Clausus» genannt, der möglicherweise auch nicht in jedem Fall die richtigen Personen, die für die praktische Arbeit als Nutztierärzte geeignet wären, selektioniert. «Der aktuelle Test selektioniert Studierende, die gut und schnell die kognitiven Anforderungen im Studium erfüllen. Im Zuge regelmässiger Evaluationen konnte gezeigt werden, dass der für Human- und Veterinärmedizin identische Schweizer Eignungstest hierzu belastbare Aussagen macht – wer ein höheres Testergebnis erzielt, hat auch die höhere Chance, anschliessend das Studium erfolgreich zu bestehen. Der Test hatte dagegen nie den Anspruch, erfolgreiche Tierärztinnen und Tierärzte zu selektionieren. Tests, die dies leisten könnten, sind im Moment nicht vorhanden. Die Universität Bern und auch der Regierungsrat sind offen für Überlegungen, wie bei der Zulassung zum Veterinärmedizin-Studium mehr Studierende selektioniert werden könnten, die spezifische Voraussetzungen und Interesse für die Praxisanforderungen der Gross- und Nutztiermedizin mitbringen», heisst es in der Antwort zur Interpellation weiter. Eine Passerelle aus einer erfolgreich absolvierten höheren agronomischen Ausbildung mit der entsprechenden Berufsmatura könnte die Anzahl an Studierenden mit einem Bezug zur Landwirtschaft verbessern.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat beschliesst jährlich über die Anordnung von Eignungstests für die Zulassung zu den Studiengängen der Medizin (Art. 17 UniV¹). Zudem obliegt es dem Regierungsrat, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV²). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt die Problematik des Fachkräftemangels im Bereich der Tiermedizin und den Bedarf an ausreichend ausgebildeten Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizinerinnen und erachtet die Stossrichtung der adressierten Vorschläge als prüfenswert. In diesem Zusammenhang verweist er auch auf seine Antwort auf die Interpellation «Wie kann die Ausbildung im Fach Tiermedizin gestärkt werden?» zu den Herausforderungen des Fachkräftemangels und seiner Faktoren im Bereich der Tiermedizin und in der Nutztiermedizin (Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 053-2024).

¹ Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität, UniV; BSG 436.111.1.

² Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern, KV; BSG 101.1.

Der Ursprung des Fachkräftemangels im Bereich der Tiermedizin und insbesondere im Fachbereich der Gross- und Nutztiermedizin ist vielschichtig und das Ergebnis des Zusammenspiels unterschiedlicher Faktoren, wozu neben Ausbildungskapazitäten und Studienplätzen auch Aspekte der Berufsattraktivität zählen. Die beschränkte Anzahl an Studienplätzen und die dadurch beschränkte Anzahl an Studienabgängerinnen und Studienabgängern kann demnach nicht als alleiniger Faktor für den bestehenden Fachkräftemangel herangezogen werden. Ebenfalls relevant und entsprechend mitzuberücksichtigen sind berufliche und gesellschaftliche Elemente wie namentlich Arbeitszeiten, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und Teilzeitarbeit, Entlohnung sowie die psychische und physische Belastung im Berufsalltag. Deshalb bedarf es einer sorgfältigen Analyse aller Faktoren, um geeignete und wirksame Massnahmen zu bestimmen, um dem Fachkräftemangel in der Tiermedizin mittel- bis langfristig mit dem Schaffen von verbesserten Rahmenbedingungen entgegenzuwirken. Die gemeinsame Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich ist daran, diese Herausforderungen gemeinsam mit ihrem Steuerungs- und Aufsichtsorgan, dem Vetsuisse-Rat, zu erörtern. Im Rahmen einer Auslegeordnung des Problems Fachkräftemangel in der Tiermedizin sollen auch die Anträge der vorliegenden Motion geklärt werden, nämlich die Frage der Ausbildung und der Selektion von künftigen Veterinärinnen und Veterinären bei gleichzeitiger Berücksichtigung etwaiger spezifischer Interessen und vorhandener, einschlägiger Berufserfahrung. Dabei soll im Hinblick auf konkrete Lösungen untersucht werden, an welchen Stellen welche Hebel die grösste Wirkung erzielen, und welche Auswirkungen betreffend Kosten und Investitionen (Humanressourcen und Infrastruktur) zu erwarten wären. Gestützt darauf sollen konkrete Massnahmen vorgeschlagen werden.

Zu den einzelnen Aufträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die Anzahl der Studienplätze ist im Bereich der Veterinärmedizin aufgrund der hohen Ausbildungskosten und der Anforderungen an die Infrastruktur sowie an die Praktikumsplätze beschränkt. Dies hat zur Folge, dass der Zugang zu diesem Studiengang einer Zulassungsbeschränkung unterliegt. Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt mittels des Eignungstests Medizin, der schweizweit koordiniert durchgeführt wird und auch die Grundlage für die Zuteilung von Studienplätzen in der Human- und Zahnmedizin darstellt.

Der Regierungsrat hat in Absprache mit der Universität Bern und dem Vetsuisse-Rat bereits eine erste Prüfung des in der Interpellation 053-2024 vorgeschlagenen Ansatzes eines alternativen Zugangs respektive einer vorgesehenen Quote an Studienplätzen für Personen mit einer spezifischen Vorbildung im Bereich der Agronomie für das Studium der Veterinärmedizin veranlasst. Die ersten Erkenntnisse zeigen, dass dieser Lösungsansatz im Bereich der Anpassung der Zulassungsvoraussetzung mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Rechtsgleichheit verbunden wäre. Konkret gilt es folgende Aspekte hervorzuheben:

Ein Bachelorabschluss einer Fachhochschule berechtigt bereits nach geltendem Recht zur Zulassung zu sämtlichen Bachelorstudiengängen an einer Schweizer Universität, er wird diesbezüglich als gleichwertig zu einer Gymnasialen Matur im Sinne von Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung und Koordination im Hochschulbereich behandelt. Dementsprechend berechtigt der Bachelorabschluss einer Fachhochschule auch zur Teilnahme am Eignungstest für das Medizinstudium (EMS; Art. 29 Abs. 1 Bst. b UniG³).

Grundsätzlich gilt in der Schweiz das Prinzip des direkten Zugangs zum Bachelorstudium an einer Universität für alle Personen, welche über die vorstehend genannten Bildungsabschlüsse verfügen. Da in der Veterinärmedizin sowie in der Human- und Zahnmedizin die Infrastrukturen und Praktikumsplätze nicht ausreichen, um alle Studieninteressierten aufzunehmen, wird der

³ Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität, UniG; BSG 436.11.

Eignungstest zur Zuteilung der beschränkten Studienplätze durchgeführt. Ziel dieses Eignungstests ist es, Studierende zu selektionieren, die gut und schnell die kognitiven Anforderungen im Studium erfüllen und deren Chancen für einen erfolgreichen Studienabschluss entsprechend hoch sind. Hingegen ist es nicht möglich, mittels eines Tests vor dem Studium zu ermitteln, welche Studierenden später auch im konkreten Berufsalltag erfolgreich sein werden. Die Selektion bezüglich der künftigen Berufsausübung kann nur das Studium insgesamt leisten, welches von den Studierenden neben den kognitiven Kompetenzen auch Fähigkeiten bezüglich Arbeitshaltung, Belastbarkeit und Flexibilität erfordert.

Würde man Personen mit einer Vorbildung und spezifischer Berufserfahrung im Bereich Agromonie – was gemäss den gesetzlichen Vorgaben keine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium darstellt – nun ein gewisses Kontingent an Studienplätzen vorbehalten, käme dies einer Selektion aufgrund eines abweichenden Kriteriums gleich. Diese Personen würde man nicht gestützt auf das Ergebnis im kognitiven Eignungstest, sondern gestützt auf eine (aufgrund der Vorbildung und Berufserfahrung) vermutete erfolgreiche Bewältigung des Berufsalltags als Veterinärmedizinerin oder Veterinärmediziner zulassen. Dadurch würden nicht alle Personen mit einer anerkannten Vorbildung gleichbehandelt und hätten somit nicht die gleichen Voraussetzungen, um einen Studienplatz an der Universität zu erhalten. Das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung wird in der Schweizer Rechtsprechung hoch gewichtet, weshalb zweifelhaft ist, ob ein Zulassungsverfahren, welches Personen mit einem agronomischen Bachelorabschluss einer Fachhochschule von der Teilnahme am Eignungstest entbindet, einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Die gewährte Sonderstellung von Personen mit agronomischer Vorbildung und Berufserfahrung bei der Zulassung könnte von Personen mit einer anerkannten Vorbildung ohne spezifische Berufserfahrung als eine ungerechtfertigte Schlechterstellung angesehen werden, weil dadurch für sie von vornherein weniger Studienplätze zur Verfügung stehen und der Zugang zum Studium zusätzlich erschwert würde.

Aus rechtlicher Sicht eher realisierbar erscheint eine Ergänzung der Zulassung mittels Eignungstest durch ein Kriterium der vorzuweisenden Berufs- und Praxiserfahrung. Dabei müssten alle Studienanwärterinnen und -anwärter den Eignungstest absolvieren, bei der Auswertung der Ergebnisse würde relevante Berufserfahrung jedoch einfließen. Diese Variante (und insbesondere der damit verbundene rechtliche Anpassungsbedarf) wird derzeit im Rahmen der eingangs erwähnten Analyse der Vetsuisse-Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Vetsuisse-Rat konkreter geprüft und ausgewertet. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in der Veterinärmedizin würde dadurch nicht verändert.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit der Universität und über den Vetsuisse-Rat vertieft abzuklären, ob für das Zulassungsverfahren für das Studium in Veterinärmedizin eine Ergänzung des Eignungstests mit einer Berücksichtigung von Berufs- und Praxiserfahrung in einigen eindeutig definierten Gebieten realisierbar ist. Wie bereits erwähnt, teilt er das Anliegen des Motionärs, Personen für diese Ausbildung zu motivieren, welche Erfahrungen und Affinität bezüglich Nutztiere und Interesse an einer Laufbahn in der Nutztiermedizin haben.

Er gibt aber zu bedenken, dass alle Personen, welche zum Studiengang Veterinärmedizin zugelassen werden, weiterhin das identische Studium absolvieren würden – ein Spezialstudium im Bereich der Nutztiermedizin existiert nicht. Personen mit Vorbildung und Erfahrung im Nutztierbereich hätten die freie Wahl, in welchem Bereich sie beruflich tätig sein wollen und könnten nicht auf einen Tätigkeitsbereich (z.B. Nutztiermedizin) verpflichtet werden. Es liesse sich ausserdem nicht garantieren, dass diese Personen überhaupt (langfristig) im Beruf verbleiben. Die aktuellen Zahlen der Vetsuisse-Fakultät zeigen, dass sich ein Viertel bis ein Drittel der Studierenden für den Schwerpunkt Nutztiere entscheiden. Damit wird dieser Schwerpunkt nach dem Schwerpunkt Kleintiere am zweithäufigsten gewählt. Dies verdeutlicht, dass das Interesse an

der Arbeit mit Nutztieren bei den Studierenden grundsätzlich vorhanden ist. Die erwähnten beruflichen und gesellschaftlichen Faktoren dürften aber dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Studienabgängerinnen und Studienabgänger – trotz grundsätzlichem Interesse – nicht langfristig im Bereich der Nutztiermedizin arbeiten wollen oder können.

Zu Punkt 2:

Die Schweizer Hochschulkoordination gewährleistet bereits heute die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Hochschultypen; insbesondere auch die Zulassung zu einem Studium mit einem Abschluss eines anderen Hochschultyps gemäss Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Koordinationsbedarf bestünde aber bei einer allfälligen Ergänzung des Eignungstests für die Zuteilung der Studienplätze in Veterinärmedizin mit einer Komponente zur Berücksichtigung spezifischer Berufs- und Praxiserfahrung. Die landesweite Durchführung und die Qualitätssicherung dieses Eignungstests für die Zulassung in Human-, Zahn- und Veterinärmedizin wird durch die Schweizerische Hochschulkonferenz koordiniert. Der Kanton Bern ist ständiges Mitglied dieses Gremiums und der Regierungsrat wäre bereit, dieses gestützt auf die Ergebnisse der eingeleiteten Abklärungen zu gegebener Zeit mit der Thematik zu befassen.

Der Regierungsrat beantragt aufgrund der vorstehenden Überlegungen die Überweisung des vorliegenden Vorstosses als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat